

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Abs. 3 Satz 4 GO

Vom 22. November 2018

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2
5.	Fazit .....	3

## **1. Rechtsgrundlage**

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Danach bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen.

Gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Juli 2016 werden mit der Richtlinie einheitliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung geschaffen. Für Teil 1 DeQS-RL, der sektorenübergreifend die Rahmenbestimmungen für alle in Teil 2 themenspezifisch geregelten QS-Verfahren regelt, sind alle Leistungssektoren als wesentlich betroffen im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO anzusehen.

Für die Themenspezifischen Bestimmungen in Teil 2 DeQS-RL sind die Stimmrechte der Leistungserbringer je nach Betroffenheit zu differenzieren. Entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren bei Beschlüssen zu Verfahren 1: Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie sowie Verfahren 2: Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO wurden die Stimmrechte für diese Verfahren der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zugeordnet.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Am 22. August 2018 begann die AG Umsetzung Eckpunktebeschluss mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes und konnte in gleicher Sitzung den Beschlussentwurf finalisieren. In der Sitzung des Unterausschusses am 10. Oktober 2018 wurde über den Beschluss über die Stimmrechte in den beiden QS-Verfahren beraten und dem Plenum zu seiner Sitzung am 22. November 2018 einvernehmlich die Beschlussfassung empfohlen.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 22. November 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken